Wien, Donnerstag, den 10. December 1885. XVIII. Jahrgang. Nr. 50.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die österreichische Reichsvertretung.

Von Dr. Karl Hugelmann.

VIII.

Am 22. Mai 1867 versammelte sich der Reichsrath, um nach den Worten der Thronrede dem Abkommen mit den Ländern der ungarischen Krone seine Zustimmung zu ertheilen. Daß er nicht daran dachte, seine Zustimmung in wesentlichen Punkten zu verweigern, zeigte seine Adresse, welche die Wiederherstellung der ungarischen Verfassung als eine unverrückbare Thatsache anerkannte.

Am 16. Juli wurde durch das Deputationsgesetz der Weg der Verhandlung mit dem ungarischen Reichstage eröffnet. Hiernach sollte eine Deputation des Reichsrathes, bestehend aus 5 Herrenhaus- und 10 Abgeordnetenhausmitgliedern, mit einer Deputation des ungarischen Reichstages die bezüglichen Berathungen pflegen In diesem Gesetze lag aber noch weit mehr, als die in den Vordergrund gestellte Abänderung der Geschäftsordnung, es war in demselben bereits die principielle Anerkennung der Parität der beiden Reichshälften und des darauf basirten Institutes der Delegationen enthalten.

Der Grundsatz des Dualismus beherrschte daher auch die ganze Action, als der Reichsrath nach Schluß der Deputationsverhandlungen zur Lösung der Verfassungsfrage im Ganzen und Großen schritt.

Von diesem durch die Verhältnisse angewiesenen Standpunkte lösten sich viele Schwierigkeiten ganz einfach, welche für die Februarverfassung kaum überwindlich gewesen waren. Von nun an gab es in der That nur e i n e n, nicht einen engeren und einen weiteren Reichsrath, denn die territoriale Competenz des Reichsrathes war nach Abzug der Länder der ungarischen Krone und Venedigs von selbst gegeben. Auf der Basis des Reichsrathes mußte ferner wohl der Organismus zur Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten erst errichtet werden, aber die Natur sowie Competenz desselben war durch den XII. Gesetzartikel Ungarns von 1867 vorher bestimmt.

Mit dieser Umbildung der Verfassung auf dualistischer Grundlage ging das Bestreben parallel, die Verfassung mit denselben freiheitlichen Garantien zu umgeben, deren sich die ungarische Verfassung erfreute. Die „Freiheit wie in Ungarn" verschaffte vor Allem dem Rechte jährlicher Steuer- und Recrutenbewilligung Eingang in das Grundgesetz über die Reichsvertretung; der Reichsrath soll von nun an nicht nur alljährlich, sondern, wo möglich, in den Wintermonaten berufen werden, das Abgeordnetenhaus wählt seinen Vorsitzenden selbst aus seiner Mitte.

Desgleichen lag es sehr nahe, bei der neuen Redaction des Grundgesetzes die bis dahin schon geschaffenen Ergänzungsgesetze aufzunehmen und die seither in dem politischen Leben zu Tage getretenen Zweifel zu lösen.

Ersteres gilt von dem Immunitätsgesetze, welches mit seinen Normen bezüglich der Reichsrathsmitglieder vollinhaltlich Aufnahme fand, von den Bestimmungen der Geschäftsordnung über die Beschlußfähigkeit, das Interpellations- und Untersuchungsrecht beider Häuser und vor Allem von dem § 13, welchen das Parlament, ohne die Verfassungsreform im Ganzen abzuwarten, sofort nach seinem abermaligen Zusammentritte in seinem Sinne reformirt hatte und der nun als § 14 in dem neuen Reichsrathsstatute seine Stelle fand.

Was den zweiten Gesichtspunkt betrifft, so kann nunmehr Niemand gleichzeitig Mitglied beider Kammern sein, bedürfen die in das Abgeordnetenhaus gewählten öffentlichen Beamten und Functionäre zur Ausübung ihres Mandates keines Urlaubes, wird das Präsidium für die Dauer der Session bestellt, ist die Anwesenheit der Minister im Parlamente nicht nur ihr Recht, sondern ihre Pflicht, hat der Reichsrath ausdrücklich das Recht der Adresse und Resolution.

Bis hieher führte die Wiederherstellung der ungarischen Verfassung, die Parität, das Streben nach Vollständigkeit der Codification; was aber darüber hinaus lag, das sollte nach der Ansicht der Parlamentsmajorität ferne gehalten werden, um nicht schlummernde Geister zu wecken.

Das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes war nach Ausscheidung der Länder der ungarischen Krone auf 203 Mitglieder zusammengeschrumpft, also auf eine kleinere Zahl, als z. B. die Mitgliederzahl des böhmischen Landtages, die Loslösung der Reichsvertretung von den Landtagen war gerade aus jener Partei heraus vielfach verlangt worden, welche jetzt die Verfassungsreform durchzuführen hatte, trotzdem widerstand die Majorität consequent der Versuchung, an der Zusammensetzung des Reichsrathes zu rütteln.

Man mußte zufrieden sein, die Reichsvertretung aus den Wogen der Sistirung gerettet zu haben. Die Stellung und Macht derselben zu erweitern, besaß man nicht die Kraft; im Gegentheile, die Reichsvertretung konnte nur erhalten werden, indem man den autonomistischen Strebungen, obwohl diese zum Theile nur im passiven Widerstande gegen den Reichsrath zu Tage traten, das Competenzprincip des Februar zum Opfer brachte.

Die Anschauung des Octoberdiploms errang jetzt wenigstens insoweit den Sieg, als die taxative Aufzählung der Agenden des Reichsrathes zum Grundsatze erhoben und in den Wirkungskreis der Landtage Alles verwiesen wurde, was nicht ausdrücklich durch das Grundgesetz dem Reichsrathe vorbehalten blieb.

Diese Competenz ist bekanntlich in 14 Punkten zusammengefaßt und in diesen hat man allerdings durch weitgehende Taxation des reichsräthlichen Wirkungskreises festzuhalten gesucht, was sich noch retten ließ. Agenden des vernichteten Gesammtreichsrathes fielen jetzt dem neuen Reichsrathe zu, wie die Militärpflicht und die finanziellen und volkswirthschaftlichen Fragen, es wurde der Grundsatz festgehalten, daß die Constituirung des Reiches durch die Fixirung der gemeinsamen Angelegenheiten und der Art ihrer Behandlung Seitens des Reichsraths erfolgen müsse, und auch von der früheren Competenz des engeren Reichsrathes blieben die wichtigsten Gegenstände gewahrt.

Allein trotzdem läßt es sich nicht läugnen, daß die Competenz der Landtage nicht nur eine formelle, sondern auch eine unmittelbar wirksame, materielle Erweiterung erfahren hat. Den Landtagen steht z. B. seit 1867 die gesammte Gemeindegesetzgebung ausschließlich zu, bedeutsame Zweige des Unterrichtswesens, so der technische Unterricht bis zur Hochschule hinauf, sind der Landesgesetzgebung vollständig überwiesen, in jenen des Gymnasiums und der Volksschule hat sie wenigstens einen grundgesetzlich anerkannten Einfluß, eine Menge von wirthschaftlichen Verhältnissen fällt nun in die landtägliche Legislative, ohne daß man erst zu einer Auslegung des schwankenden Begriffes der Landescultur zu greifen genöthigt wäre.

Das Urtheil über die Richtung dieser Verfassungsconstruction wird natürlich verschieden lauten, je nachdem man für die österreichischen Länder ein größeres oder geringeres Maß der Centralisation für wünschenswerth hält. Es ist daher sehr begreiflich, daß der Widerspruch Seitens aller Jener nicht gefehlt hat, welche die unter dem Absolutismus errungene und 1861 noch größtentheils gewahrte Staatseinheit nicht aufgeben wollten.

Wir können auch nur beipflichten, wenn man die unsystematische, widerspruchsvolle Art verdammt, in der zum Zwecke der Feststellung der Competenzen zusammenhängende Gebiete zerrissen wurden, nicht um dem natürlich Verwandten seine Heimstätte zu sichern, sondern, um auf jedem Gebiete, sei es mit, sei es ohne Grund, ein Compromiß der Ansprüche des Reichsrathes und der Landtage zu erstreben. Wir brauchen zu diesem Zwecke wohl blos auf die Theilung der Gesetzgebung in Grundbuchsachen und auf dem Gebiete des Unterrichtswesens zu verweisen.

Was wir aber für unmöglich halten, ist der Versuch, einer unbequemen, ja vielleicht auch unglücklichen gesetzlichen Lösung durch eine Wortinterpretation zu entgehen und dem Reichsrathe nach wie vor die Gesetzgebung in allen gemeinsamen Angelegenheiten der österreichischen Länder zu vindiciren. Wenn man die Verfassungsrevision von 1867 im historischen Zusammenhange der Dinge beurtheilt, dann scheint uns die Absicht der Gesetzgebung unverkennbar, den seit dem Octoberdiplom unausgeglichenen Conflict der Landtags- und Reichsrathscompetenz durch eine, sei es scheinbare, sei es wirkliche, Erweiterung der Landtagscompetenz zum wenigstens momentanen Abschluß zu bringen. *)

Eine theoretisch mögliche und zugleich praktisch wichtige Frage ist unseres Erachtens nur die, ob die den Landtagen seit 1867 zuerkannte Sphäre ihnen auch unentziehbar eigen sei oder ob die Landtage nicht durch die Reichsgesetzgebung wieder auf den durch die Landesordnungen gegebenen Boden beschränkt werden können, wie sie durch die Reichsgesetzgebung über diesen hinausgehoben worden sind. Wenn die Lösung dieser Frage im Sinne der Reichscompetenz erfolgt, dann wird die nothwendige Folge noch immer nicht die Rückkehr zu dem Standpunkte von 1861 sein, ja, es wird sogar das der Grenzbestimmung von 1867 zu Grunde liegende Princip wirksam bleiben können, aber eine klare, logische Markirung der Grenzlinien wird sich dann hoffentlich als Frucht der Erfahrung im beiderseitigen Interesse ergeben.

Neben dieser Reconstruction der österreichischen Reichsvertretung hatte das Jahr 1867 aber noch eine größere Aufgabe zu lösen, nämlich den Organismus zur Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten Oesterreichs und Ungarns zu schaffen. Die Absicht der Februarverfassung, eine einheitliche Volksvertretung für die gesammte Monarchie ins Leben zu rufen, war gescheitert, aber auch der starre Isolirungsstandpunkt Ungarns kam trotz der Wiederherstellung der ungarischen Verfassung nicht zum Siege. Die Existenz gemeinsamer Angelegenheiten für Oesterreich und Ungarn wurde anerkannt und dies führte mit Nothwendigkeit dazu, den Volksvertretungen der beiden Reichshälften durch ein neues Medium auch auf diese Angelegenheiten einen Einfluß zu verschaffen.

Dieses Medium wurde gefunden in den Delegationen.

Der dualistischen Grundlage der Verfassung entsprechend sind die Delegationen kein gemeinsamer Vertretungskörper, sondern lediglich Ausschüsse des Reichsrathes und des ungarischen Reichstages, welche in getrennter Versammlung verhandeln, bis eine Vereinbarung erfolgt. Eine gemeinsame Versammlung kann nur im Falle eines dreimal fruchtlos erfolgten Schriftenwechsels stattfinden und auch da nicht zum Zwecke der Verhandlung, sondern nur zum Zwecke der Abstimmung. So unentwickelt das Wesen dieser Institution aber auch sein mag, die Möglichkeit ist gegeben, die zwei Vertretungskörper durch die Concentration in e i n e m Collegium zu einem einheitlichen Willen zu vereinigen, und damit ist im Principe ein unitarischer Gedanke von der größten Tragweite anerkannt.

Es verschlägt auch nichts, daß die Delegationen eine legislative Competenz im strengen Wortsinne nicht besitzen. Die Delegationen üben allerdings in der Hauptsache nur das Recht der Budgetbewilligung und Controle auf dem Gebiete des Auswärtigen, des Krieges und der Reichsfinanzen, es ist aber damit doch in Fragen von der einschneidendsten Wichtigkeit die Möglichkeit der Majorisirung einer Reichshälfte durch die andere zugestanden, und dies ist ein unläugbarer Sieg des Einheitsgedankens.

Inwieferne das constitutionelle Leben auf diesem Gebiete in der That zur Wahrheit werden sollte, das hing in erster Linie von der Zusammensetzung der Körperschaften ab, denen die neue Aufgabe anvertraut war.

Der parlamentarische Charakter der Delegationen ist vielfach angegriffen worden. Daß eine jede Delegation nur aus 60 Mitgliedern besteht, von denen 20 aus dem Oberhause, 40 aus dem Unterhause stammen, das gilt ebenso sehr als Negation des Wesens eines Vollparlaments als der Abgang einer directen Volkswahl. Auch der Umstand, daß in den Delegationen das Einkammersystem zur Verwirklichung gelangte, hat mit der Institution nicht zu versöhnen vermocht. Die neue Institution hat sich indeß durch nahezu zwei Jahrzehnte unverändert behauptet, während in den beiden Legislativen, auf denen sie sich aufbaut, einschneidende Aenderungen vorgenommen wurden, es muß somit mit derselben als mit einem festgewurzelten Factor des österreichischen Verfassungslebens gerechnet werden. Wenn das Institut der Delegationen in Frage kommen sollte, dann wird es auch weniger der durch zweiseitigen Willensact geschaffene Competenzkreis derselben sein, als die einseitig normirte Zusammensetzung der Delegationen, und von dieser haben wir nun noch kurz zu sprechen.

In Oesterreich ist man in der Zusammensetzung der Delegationen, so weit das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes in Frage kommt, den Weg der Halbheit gewandelt. Den dualistischen Gedanken in seine Consequenzen zu verfolgen, die Delegation durch einheitliche Wahl aus dem Reichsrathe zu schaffen, hatte man nicht den Willen oder nicht die Kraft. Aber ebenso wenig konnte man sich zu dem Anerkenntnisse aufschwingen, daß der österreichische Ländercomplex kein geschlossenes Ganze, sondern nur eine Vielheit von Ländern sein, und daß die Beschickung der Delegationen den Landtagen gebühre.

---

*) Mit dieser Auffassung steht es nicht im Widerspruche, daß die Reichsrathscompetenz in einigen Punkten jetzt weiter gezogen werden sollte, als es nach der Februarverfassung geschehen war Lag hier überhaupt eine bestimmte Absicht vor, so war es ganz gut möglich, daß man eben wegen der grundsätzlichen Competenzverrückung jetzt gewisse Punkte nicht für immer preisgeben wollte.

Die fraglichen Bestimmungen finden sich in lit. d, f, h von § 11. Dem Reichsrathe soll nun die Gesetzgebung über das Telegraphen-, Post- und Eisenbahnwesen überhaupt, nicht blos über die „Grundsätze“ desselben zustehen; die Medicinal- und Seuchengesetzgebung wird jetzt unter den Agenden des Reichsrathes genannt, während bisher auch die Landesgesetzgebung sich auf diesem Gebiete bethätigt hatte; dem Reichsrathe ist nun die Regelung der confessionellen Angelegenheiten ganz allgemein vorbehalten, während nach den Landesordnungen die Competenz der Landtage zu näheren Anordnungen in Kirchenangelegenheiten innerhalb der Grenzen der allgemeinen Gesetze ausdrücklich anerkannt ist.

Was die beiden ersteren Punkte betrifft, so ist die Möglichkeit dieser Erweiterung der Reichsrathscompetenz uns nicht zweifelhaft. Schwierig ist der dritte Punkt, weil hier eine Derogirung der Landesordnungen in Frage kommt; die Sache ist aber wenig praktisch, da auch nach letzteren die Landtagscompetenz in Kirchenangelegenheiten nur eintritt, wenn die allgemeinen Gesetze Raum zu derselben lassen.

Wollte man die Einheit des cisleithanischen Staatswesens wahren, dann mußte die Analogie Ungarns eine zwingende sein und der Reichsrath als Ganzes die Delegirten aus sich heraus entsenden. Es konnte dann wohl noch jenes Beispiel befolgt werden, welches in der Curien- und Gruppenwahl der Landtage bei der Reichsrathsbeschickung vorlag, aber die Wahl mußte von einem Wahlcollegium vorgenommen werden, das Resultat des Willensactes eines Ganzen sein.

Wollte man aber in der höchsten Union des Reiches auch die Länderindividualitäten vollkommen zur Geltung bringen, dann mußte gleich wie bei dem weiteren Reichsrathe auch bei den Delegationen die Wahl aus den Landtagen erfolgen.

Statt dessen hat die Gesetzgebung von 1867 den unglücklichen Mittelweg eingeschlagen, die Delegirten des Abgeordnetenhauses von den Abgeordneten jedes einzelnen Landes wählen zu lassen und damit für die kleineren und kleinsten Länder wenigstens, die damals nur zwei oder wenig mehr Abgeordnete besaßen, die Wahl geradezu zur Carricatur gemacht. Hierin, in der Verkrüppelung der Wahl, liegt der Krebsschaden der Delegation, nicht darin, daß die verschiedenen Elemente Cisleithaniens zur Vertretung gelangen. Wenn Cisleithanien aus disparaten Elementen besteht, dann soll diesen auch in der Delegation ihre Vertretung werden, aber sie soll ihnen werden durch eine von politischen Gesichtspunkten geleitete, durch persönliche Momente nicht geradezu erdrückten Wahl.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Frage des Erlöschens eines gepachteten Gemeindejagdrechtes bezüglich jener zum Gemeindejagdgebiete gehörigen Grundparcellen, welche noch während des Bestandes des Jagdpachtvertrages Theile eines Eigenjagdgebietes geworden sind. — Es widerspricht der auf Erhaltung einer gewissen Stabilität der jagdlichen Verhältnisse abzielenden Tendenz der bestehenden Jagdgesetzgebung, daß sich der Pächter einer Gemeindejagd im Falle des Eintrittes oder der späteren Geltendmachung der Bedingungen des § 5 des Jagdpatentes vom 7. März 1849, R. G. Bl. Nr. 154, eine entsprechende Beschränkung seines Jagdrechtes gefallen lassen müsse.

Der Großgrundbesitzer Otto M. Edler v. M. erhielt über sein Einschreiten von Seite der k. k. Bezirkshauptmannschaft zu L. mit der Entscheidung vom 30. April 1885, Z. 3745, das Eigenjagdrecht auf den mit seinem bisherigen Eigenjagdcomplexe zusammenhängenden Grundstücken zugesprochen, welche er im Wege des Kaufes noch zu dem ersteren hinzuerworben hatte; die Ausübung dieses Jagdrechtes wurde in dem betreffenden Erkenntnisse lediglich von dem Eintritte der Rechtskraft des letzteren abhängig gemacht. Gegen diese Entscheidung beschwerte sich Georg R. in W., der Pächter der Gemeindejagd in Tr., mittelst Recurs bei der Oberbehörde. Mit Entscheidung vom 15. Juni 1885, Z. 9660, änderte nun die k. k. steiermärkische Statthalterei das erstrichterliche Erkenntniß ab, indem sie erkannte, wie folgt: „Otto M. Edler v. M. ist zwar berechtigt, von dem ihm gemäß § 5 des kais. Patentes vom 7. März 1849, R. G. Bl. Nr. 154, auf dem neu angekauften, mit seinem Eigenjagdcomplexe in F. im Zusammenhange stehenden Grundparcellen, nämlich a) Nr. 333, 334, 336, 339 der sogenannten Vogelhube im Gesammtausmaße von 12 Joch 387 □Klafter und b) Nr. 372, 373, 374, 376 der sogenannten Zaßelhube im Gesammtausmaße von 30 Joch 55 □Klafter zustehenden Eigenjagdrechte Gebrauch zu machen, jedoch erst dann, wenn er dem Georg R. in W., als dem Pächter der Gemeindejagd zu Tr., den von ihm mit der Gemeinde Tr. abgeschlossenen Jagdvertrag, soweit derselbe die letzterwähnten, erst angekauften Grundcomplexe betrifft, gehörig gekündigt haben wird. Dagegen sei der Pächter der Gemeindejagd in Tr., genannter Georg R., verpflichtet, im Falle einer solchen rechtzeitigen Kündigung nach Ablauf des Pachtjahres, für welches die Kündigung erfolgte, dem Otto M. Edlen v. M. in der Ausübung der Jagd auf den dem letzteren gehörigen, das oben erwähnte Jagdgebiet bildenden Grundstücken zu weichen.“ Diese Entscheidung stützte sich auf den citirten § 5 des kais. Patentes vom 7. März 1849, R. G. Bl. Nr. 154, und die §§ 1113—1116 und den § 1120 a. b. G. B.

Ueber den eingebrachten Ministerialrecurs hob nun das k. k. Ackerbauministerium unterm 11. November 1885, Z. 10.573, diese beiden Entscheidungen der unteren Instanzen auf und sprach aus, „daß eine Ausscheidung der bezeichneten, dem Otto M. Edlen v. M. gehörigen Grundcomplexe aus der Gemeindejagd von Tr. während der Dauer des laufenden Pachtvertrages nicht stattzufinden habe“. Die Gründe dieser Sentenz waren folgende:

„Bei der am 16. Juni 1884 vorgenommenen licitatorischen Verpachtung der Jagdbarkeit der Gemeinde Tr. hat Georg R. diese Jagdbarkeit auf die Dauer von 10 Jahren erstanden, und es wurde derselbe mit dem Erkenntnisse der k. k. Bezirkshauptmannschaft zu L. von 12. Juni 1884, Z. 5318, in seiner Eigenschaft als Jagdpächter bestätigt. Da in diesem unter behördlicher Mitwirkung zu Stande gekommenen Pachtvertrage ein Vorbehalt wegen Ausscheidung einzelner Theile des Gemeindegebietes aus dem bisherigen Jagdcomplexe nicht gemacht wurde, hat der Genannte das Recht erworben, daß er auch im ungeschmälerten Besitze des Pachtobjectes während der ganzen Pachtperiode erhalten bleibe. Die entgegengesetzte, auf Bestimmungen des Privatrechtes sich stützende Anschauung, welche den behobenen Erkenntnissen zu Grunde liegt, nach welcher sich der Jagdpächter im Falle des Eintrittes oder der späteren Geltendmachung der Bedingungen des § 5 des Jagdpatentes vom 7. März 1849, R. G. B. Nr. 154, eine entsprechende Beschränkung seines Jagdrechtes gefallen lassen müßte, kann als der Tendenz der bestehenden Jagdgesetzgebung widerstreitend nicht als berechtigt angesehen werden. Die Tendenz dieser Gesetzgebung geht, wie jede einzelne der in Geltung stehenden Bestimmungen zeigt, dahin, alle Bedingungen für eine wirthschaftliche und rationelle Jagdausübung zu schaffen. Zu diesen zählt aber ohne Zweifel in erster Linie die Stabilität der jagdlichen Verhältnisse, mit deren Entfall für den Jagdpächter der hauptsächlichste Antrieb für eine geregelte Jagdausübung wegfällt. Bei dem Umstande nun, als die Frage, ob dem Besitzer eines zusammenhängenden Grundcomplexes von 115 Hektar das Recht, die Jagd auf diesem Grundcomplexe und etwa zu demselben neu hinzukommenden Grundstücken ohne Rücksicht auch zu Recht bestehende Pachtverträge nach Erwerbung des bezeichneten Grundflächenmaßes, beziehungsweise Geltendmachung des Vorzugsrechtes nach § 5 l. c. sofort zuzusprechen, oder ob hiefür der Ablauf jener Verträge abzuwarten sei, in den die Ausübung der Jagd regelnden Vorschriften nicht bestimmt entschieden ist, muß bei Anwendung des Gesetzes auf dessen klar liegende Absicht entscheidende Rücksicht genommen werden. Mit dieser Absicht der geltenden Bestimmungen ist aber eine Judicatur nicht in Einklang zu bringen, durch welche das Jagdgebiet und der Inhalt des gepachteten Jagdrechtes der Möglichkeit beständiger Veränderungen ausgesetzt wäre“.*)

Dr. V. P.

Gesetze und Verordnungen.

1885. I. Semester.

Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

III. Stück. Ausgeg. am 31. Jänner. — 8. Gesetz vom 2. Jänner 1885, womit der Bezirksstraßenausschuß von Ybbs in Niederösterreich zur Einhebung einer Brückenmauth auf die Dauer von zehn Jahren ermächtigt wird. — 9. Gesetz vom 2. Jänner 1885, mittelst welchem die Zeitdauer der Bestimmung für die Bestreitung der Herstellungs- und Erhaltungskosten in der Leithastrecke von Trautmannsdorf abwärts erweitert wird. — 10. Gesetz vom 4. Jänner 1885, womit der Gemeinde Gaming die Einhebung einer Wegmauth auf der Danzer-Straße bewilligt wird. — 11. Gesetz vom 12. Jänner 1885, womit der Stadtgemeinde Krems in Niederösterreich die Einhebung einer Pflastermauth auf weitere zehn Jahre bewilligt wird. — 12. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 14. Jänner 1885, Z. 1635, betreffend die der Gemeinde Sieding im politischen Bezirke Neunkirchen ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer 249percentigen Umlage auf die directen landes-

---

*) Man vergleiche über die in diesem Falle behandelte principielle Frage den von uns im Jahrgang 1883, Nr. 17, veröffentlichten Aufsatz von C. Peyrer Ritter von Heimstätt: „Wird der Pachtvertrag über eine Gemeindejagd rücksichtlich jener in das Pachtobject einbezogenen Grundstücke, welche während der Pachtperiode Bestandtheile eines Eigenjagdgebietes werden, ungiltig?“ — und den in Budwinsky's Sammlung, Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, VIII. Jahrg. 1884, S. 316, mitgetheilten Rechtsfall Nr. 2157 (Entsch. des Verwaltungsgerichtshofes vom 6. Juni 1884, Z. 1000), dessen Publication den Rechtssatz aushebt: „Durch die Ausscheidung von Grundstücken aus dem Verbande einer Gemeinde erlöschen betreff der Jagdausübung nicht von selbst auch jene Rechtsverhältnisse, welche wenn auch im Zusammenhange mit der früheren Gemeindezugehörigkeit jener Grundstücke doch durch selbstständige Rechtshandlungen geschaffen und wodurch Rechte dritter Personen begründet wurden.“

fürstlichen Steuern der nach Sieding eingeschulten Theile für das Jahr 1884. — 13. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 16. Jänner 1885, Z. 1979, betreffend die Bewilligung zur Trennung der Katastralgemeinde Groß-Radischen von der Ortsgemeinde Eisgarn im politischen Bezirke Waidhofen an der Thaya und zur Constituirung derselben als selbstständige Ortsgemeinde. — 14. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 18. Jänner 1885, Z. 2268, betreffend die der Gemeinde Merkenbrechts im politischen Bezirke Zwettl ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer 100 Percent der directen Steuern übersteigenden Umlage im Orte Neunzehn für das Jahr 1884. — 15. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 21. Jänner 1885, Z. 3097, betreffend die der Gemeinde Ottakring ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer Auflage auf die Häuser und Baustellen des ehemaligen Exercirplatzes in Ottakring behufs theilweiser Bedeckung des von ihr zur Alsbacheinwölbung geleisteten Beitrages.

IV. Stück. Ausgeg. am 7. Februar. — 16. Kundmachung des niederösterreichischen Landesausschusses vom 8. Jänner 1885, Z. 486, betreffend die Landes- und Grundentlastungsfondszuschläge für das Jahr 1885. — 17. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 24. Jänner 1885, Z. 3820, betreffend die der Gemeinde Thomasberg im politischen Bezirke Neunkirchen ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer 113percentigen Umlage auf die directen Steuern der nach Lichtenegg eingeschulten Ortstheile für das Jahr 1884.

V. Stück. Ausgeg. am 10. Februar. — 18. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 1. Februar 1885, Z. 3379, betreffend die Aushebung der Recruten-, Ersatzreserve- und Landwehrcontingente für die regelmäßige Stellung im Jahre 1885.

VI. Stück. Ausgeg. am 25. Februar. 19. Gesetz vom 27. Jänner 1885, wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, betreffend die Feststellung einer Concurrenz zur Herstellung und Erhaltung der Regulirungsarbeiten an dem Zaya-Bache. — 20. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 26. Jänner 1885, Z. 57.789 ex 1884, betreffend die Bestellung eines Dampfkesselprüfungs-Commissärs und eines ersten und zweiten Stellvertreters für die politischen Amtsbezirke Sechshaus, Hernals und Bruck an der Leitha mit Ausnahme der im Wiener Polizeirayon liegenden Orte, ferner eines ersten Stellvertreters des für die politischen Amtsbezirke Wiener-Neustadt, Neunkirchen und Baden bestellten Dampfkesselprüfungs-Commissärs. — 21. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 7. Februar 1885, Z. 5953, betreffend die der Gemeinde Breitenstein ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer 186percentigen Umlage auf die directen landesfürstlichen Steuern der nach Klamm eingeschulten Ortstheile für das Jahr 1884. — 22. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 11. Februar 1885, Z. 5170, betreffend die Festsetzung der Verpflegsgebühren in den öffentlichen Krankenanstalten Steiermarks. — 23. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 17. Februar 1885, Z. 7719 betreffend die den Gemeinden Waldamt mit Stockgrund, Texing, Kollmitzgraben, Blindenmarkt und Nonndorf für das Jahr 1884, der Gemeinde Kollmitzgraben auch für die Jahre 1883 und 1885 ertheilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Percent der directen Steuern übersteigenden Umlagen.

VII. Stück. Ausgeg. am 7. März. — 24. Gesetz vom 1. Februar 1885, betreffend die Errichtung eines Landesarmenverbandes.

VIII. Stück. Ausgeg. am 13. März. — 25. Gesetz vom 27. Jänner 1885, wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, betreffend die Feststellung einer Concurrenz zur Herstellung und Erhaltung der Regulirungsarbeiten an dem Donaugraben. — 26. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 24. Februar 1885, Z. 9037, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Todtenbeschaugebühren in 36 Gemeinden.

IX. Stück. Ausgeg. am 24. März. — 27. Gesetz vom 17. Jänner 1885, wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, betreffend die Verwendung von Privathengsten zum Beschälen. — 28. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 26. Februar 1885, Z. 7621, womit im Grunde der mit dem Erlasse des hohen k. k. Ackerbauministeriums vom 5. Februar 1885, Z. 864, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern ertheilten Ermächtigung eine Durchführungsverordnung zu dem Landesgesetze vom 17. Jänner 1885, L. G. Bl. Nr. 27, betreffend die Verwendung von Privathengsten zum Beschälen erlassen wird.

X. Stück. Ausgeg. am 8. April. — 29. Gesetz vom 3. März 1885, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über die Schonzeit des Wildes vom 19. Februar 1873 (L. G. Bl. Nr. 31) und des Gesetzes vom 11. Februar 1882 (L. G. Bl. Nr. 36), wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns. — 30. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 7. März 1885, Z. 10.720, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer höheren Todtenbeschaugebühr in den Gemeinden Puch und Schlatten, sowie einer erhöhten Umlage in der Gemeinde Schlatten. — 31. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 16. März 1885, Z. 10.503, betreffend die Festsetzung der täglichen Verpflegsgebühren in den öffentlichen Spitälern Dalmatiens und im Irrenhause in Sebenico für das Jahr 1885. — 32. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 24. März 1885, Z. 11.786, betreffend die Festsetzung der täglichen Verpflegsgebühren in den galizischen öffentlichen Krankenanstalten.

XI. Stück. Ausgeg. am 2. Juni. — 33. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 17. April 1885, Z. 18.471, betreffend den Reise- und Geschäftsplan für die in Niederösterreich alljährlich abzuhaltenden Controlscommissionen der dauernd Beurlaubten, Reservemänner und Ersatzreservisten für das Jahr 1885 und die folgenden Jahre.

XII. Stück. Ausgeg. am 10. Juni. — 34. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 20. April 1885, Z. 19.307, betreffend die Erklärung des von der Stadtgemeinde Baden unter dem Namen „Rath'sches Badner Krankenhaus" errichteten Spitals als eine allgemeine öffentliche Krankenanstalt. — 35. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 3. Juni 1885, Z. 26.717, betreffend die Ausgabe und den Kostenpreis der neu eingeführten Arbeitsbücher für das gewerbliche Hilfspersonale.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Sectionschef im Ministerium für Cultus und Unterricht Karl Fidler anläßlich dessen Pensionirung das Commandeurkreuz des Leopold-Ordens taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Hofrath der Statthalterei in Graz Dr. Arthur Grafen Enzenberg zum Sectionschef im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Seine Majestät haben die Finanzräthe Leopold Guschl und Vincenz Michelfeit zu Ober-Finanzräthen der niederösterreichischen Finanz-Landesdirection ernannt.

Seine Majestät haben den Finanzrath und Finanz-Bezirksdirector Joseph Gosetti zum Ober-Finanzrathe der Finanz-Landesdirection in Zara ernannt.

Seine Majestät haben den Posträthen der Post- und Telegraphendirection für Oesterreich unter der Enns Joseph Kratochwil und Johann Bischof das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerial-Vicesecretär Dr. Ernst von Körber eine Ministerial-Secretärsstelle im Handelsministerium verliehen.

Seine Majestät haben dem Concipisten der Landesregierung in Salzburg Dr. Karl Weber die Allerhöchste Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben dem bei der k. und k. Mission in Cetinje in Verwendung stehenden Titular-Statthaltereisecretär Johann Karabaić das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben den Vicedirector des österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien Regierungsrath Jakob Ritter von Falke zum Director und den Custos dieser Anstalt Regierungsrath Adalbert Bruno Bucher zum Vicedirector desselben Museums ernannt und dem Erstgenannten taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes verliehen.

Der Finanzminister hat für den Bereich der Finanz-Landesdirection in Lemberg ernannt: den Finanzsecretär Peter Luczkiewicz und den mit Titel und Charakter eines Finanzrathes bekleideten Steuer-Oberinspector Joseph Götz, dann die Finanz-Obercommissäre Emil Kossak und Franz Miszkiewicz und den Finanzsecretär Johann Kasprzyszak zu Finanzräthen; die Steuer-Oberinspectoren Joseph Kedzierski und Sabin Lachowicz und den Finanz-Obercommissär Karl Fritz zu Finanzsecretären; den Steuer-Oberinspector Roman Ritter von Jablonowski, dann die Finanzcommissäre Anton Waniek, Heinrich Ruziczka, Julian Paslowski, Franz Leopold Majewski und Julian Nestorowicz zu Finanz-Obercommissären.

Der Ackerbauminister hat den Forstassistenten Ferdinand Wenedikter zum Forstinspections-Adjuncten ernannt.

Erledigungen.

Verwaltersstelle bei den Verzehrungssteuer-Linienämtern Wiens in der neunten, eventuell eine Controlorsstelle, dann eine Officialsstelle in der zehnten, oder eine Assistentenstelle in der eilften Rangsclasse, bis Ende December. (Amtsbl. Nr. 276.)

☞ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 35 der Erkenntnisse 1885.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.